

Archiviert: Freitag, 10. Mai 2013 09:11:17
Von: "Klaußer, Volkmar"
Gesendet: Freitag, 10. Mai 2013 08:56:35
An: Verteiler BK3-Konsultationsverfahren
Betreff: Stellungnahme Aktenzeichens BK3d-12/131
Wichtigkeit: Normal

Stellungnahme
Aktenzeichens **BK3d-12/131**

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
E-Mail-Adresse:
BK3-Konsultation@bnetza.de

Vorab möchten wir unsere Bedenken zum Vectoring Ausdruck verleihen. Letztendlich wird der zukunftsweisende Ausbau mit FTTH verzögert und Deutschland wird technologisch nicht aufholen. Laut einer Auswertung des FTTH Council Europe haben 22 Länder in Europa eine FTTH/B-Anschlussquote von mehr als einem Prozent. Deutschland gehört nicht dazu!

I

Wir halten es für notwendig, die Rahmenbedingungen für FTTH Projekte zu stärken und die Wirtschaftlichkeit durch Vectoring weiter zu belasten. Vectoring wird FTTH nicht ersetzen, sehr wohl aber verzögern. Dort wo der FTTH begonnen hat, sollten nachträgliche Zugangsverweigerungen nach 6. und 7. ausgeschlossen sein. Der Ausbau nach 1. bis 4. sollte nur erfolgen, wenn bestimmte Anschlussgrade und zeitliche Bedingungen vom FTTH Ausbau nicht erfüllt werden.

II

Bedenken bestehen gegen 6.(2)b). hier wird bei der nachträglichen Zugangsverweigerung auf die Ortsnetzkennzahl abgehoben. Die Ortsnetzkennzahl umfasst eine Vielzahl von KVz. Regelmäßig sollte hier die Betroffene die Bedingung erfüllen. Innerhalb einer Ortsnetzkennzahl können aber einzelne Gebiete unterversorgt sein, die beispielsweise über nur einen KVz von einem Dritten erschlossen wurden. Da das Vectoring die Leitungsbündelung am einzelnen KVz benötigt, ist es nicht zielführend, hier auf das Gebiet der Ortsnetzkennzahl abzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

Volkmar Klaußer
Riedbachweg 4
72622 Nürtingen
E-Mail: V.Klausser@Gmail.com